



T +41 31 326 66 04  
E urs.scheuss@gruene.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft  
Leistungsbereich Arbeits-  
bedingungen  
Corina Müller Könz  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

3. Dezember 2018

**16.414 Pa.Iv. Graber Konrad. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle**  
**16.423 Pa.Iv. Keller-Sutter. Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit den im Titel genannten Vorentwürfen haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns dazu zu äussern.

**Zusammenfassung**

Die GRÜNEN lehnen die beiden Vorlagen zur Abschaffung der Arbeitszeiterfassung und der Abschaffung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit entschieden ab. Der damit fortgesetzte Abbau des Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist für die GRÜNEN inakzeptabel. Die Lockerung der Regeln bei den Arbeitszeiten für Angestellte mit mehr als 120'000 Franken Jahreseinkommen liegt erst knapp drei Jahre zurück. Das Schweizer Arbeitsrecht ist heute bereits eines der dereguliertesten und arbeitgeberfreundlichsten Europas.

Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird zusätzlich geschwächt durch die Einführung der bisher nirgends definierten und unklaren Rechtsbegriffe „Arbeitnehmende mit Vorgesetztenfunktion“ und vor allem „Fachpersonen, die über wesentliche Entscheidungsbefugnisse in ihrem Fachgebiet verfügen“. Beim Vollzug des Gesetzes werden die Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren klären müssen, ob die Person in der Tat eine solche Funktion ausübt. Wie dies in der Praxis umgesetzt werden könnte, ist völlig unklar.

Wenn Revisionen im Arbeitsgesetz angezeigt wären, dann um den Arbeitnehmerschutz zu stärken, insbesondere im Bereich der Voranzeige von Einsatzplänen, der Pikett-Regelungen sowie der Einschränkung von Arbeit auf Abruf.

#### **Pa.Iv. 16.414 Graber Konrad**

##### **Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle**

Mit der Pa.Iv. 16.414 „Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle“ werden für einen unklar bestimmten Kreis von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer („Arbeitnehmende mit Vorgesetztenfunktion“ und „Fachpersonen, die über wesentliche Entscheidungsbefugnisse in ihrem Fachgebiet verfügen“) die wöchentlichen Höchstarbeitszeiten faktisch abgeschafft. Stattdessen werden sie einem Regime der Jahresarbeitszeit unterworfen. Die Unterstellung unter ein solches Regime führt in erster Linie dazu, dass die heutigen Vorschriften zur Überzeit für die betroffenen Arbeitnehmenden nicht mehr gelten. Massgebend ist einzig noch, wie viele Stunden per Ende Kalender- oder Geschäftsjahr aufgelaufen sind.

Auch andere Regelungen, die alle dem Schutz der Arbeitnehmenden gegen psychosoziale Risiken und besonders Burnout dienen, würden dahinfallen. Dazu gehören etwa die maximale tägliche Dauer von Überzeitarbeit, das Verbot von Überzeitarbeit nach verkürzter täglicher Ruhezeit, das grundsätzliche Verbot von Überzeitarbeit an Sonntagen und in der Nacht sowie insbesondere die Pflicht, bei Überzeitarbeit grundsätzlich eine zeitnahe Kompensation innerhalb von 14 Wochen vorzusehen. Aber auch viele Regeln zu Ruhezeiten, Abend- und Nachtarbeit sowie sogar das Sonntagsarbeitsverbot würden weitgehend abgeschafft werden.

Dabei ist das Jahresarbeitszeitmodell bereits nach heute geltendem Recht möglich, solange die zwingenden Mindestschutzbestimmungen des OR und des Arbeitsgesetzes eingehalten sind. Das Arbeitsgesetz fusst auf arbeitsmedizinischen Erkenntnissen. Deshalb gilt als wichtige Bezugsgrösse die wöchentliche Höchstarbeitszeit. Nur durch diese kann – zusammen mit den täglichen Ruhezeiten (Schlafen in der Nacht, minimale Pausen) – eine Jahresarbeitszeit unterhalb von 45 bzw. 50 geleisteten Wochenarbeitsstunden zur Anwendung gelangen, ohne zu Burnouts und anderen Stresserkrankungen zu führen. Überdies werden mit der Möglichkeit der Unterbrechung von Ruhezeiten sowie der Sonntagsarbeit weitere psychosoziale Risiken eingeführt, welche direkt in ein Burnout und soziale Vereinsamung führen können. Die Vereinbarung von Familienpflichten und Care-Arbeit mit dem Beruf wird immer schwieriger oder sogar unmöglich, denn die Arbeitszeiten werden unregelmässiger und unvorhersehbar.

Die GRÜNEN sehen zudem Mängel im Hinblick auf die Umsetzung. So, wie die Jahresarbeitszeit in der Vorlage formuliert ist, ist davon auszugehen, dass Überzeitarbeit, wenn überhaupt, erst im nächsten Arbeitsjahr ausbezahlt wird und dass mit dieser Methode in Kombination mit „gleitender Arbeitszeit“ und kreativen Minus-Stunden-Saldi Arbeitgeber eine rechtsmissbräuchliche Vermeidung der Auszahlung von Überzeit erreichen werden.

#### **Pa.Iv. 16.423 Keller-Sutter**

##### **Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten**

Mit der Pa.Iv. 16.423 „Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten“, wird eine gesetzliche Ausnahme von der Dokumentationspflicht eingeführt. Sie betrifft die Angaben zu den Arbeits- und Ruhezeiten bestimmter, unklar definierter Arbeitnehmendenkategorien („Arbeitnehmende mit Vorgesetztenfunktion“ und „Fachpersonen, die über wesentliche Entscheidungsbefugnisse in ihrem Fachgebiet verfügen“) sowie zu den nach Gesetz geschuldeten Lohn- und Zeitzuschlägen, welche neu nicht mehr den Arbeitsinspektoraten zur Verfügung gestellt werden müssten. Dadurch wird den Inspektorinnen und Inspektoren verboten, nach der Arbeitszeiterfassung der Arbeitnehmenden zu fragen. Im Unterschied zum geltenden Recht sind zudem für die Befreiung von der Dokumentationspflicht kein GAV und insbesondere auch keine Gesundheitsmassnahmen mehr erforderlich. Auch ist die Höhe des Lohns des einzelnen Mitarbeitenden nicht massgebend. Es braucht nicht

einmal eine individuelle Vereinbarung mit den betroffenen Arbeitnehmenden. Dies ist besonders stossend, denn damit wird einer einseitigen, ausufernden Arbeitszeitausbeutung und einseitiger „Flexibilität“ zugunsten des Arbeitgebers Tür und Tor geöffnet.

Wird die Arbeitszeit nicht mehr erfasst, droht sie auszufern, mit allen gesundheitlichen und sozialen Konsequenzen wie Stress und gestörtem Familien- und Sozialleben. Dies ist gerade für Personen mit Care-Aufgaben und Doppelbelastungen oder Teilzeitarbeit – häufig Frauen – fatal. Abgesehen von den mittel- bis langfristigen Folgen für die Gesundheit des Einzelnen wird es auch Auswirkungen auf die allgemeinen Gesundheitskosten haben. Die Burnout-Zahlen explodieren bereits in der Schweiz.

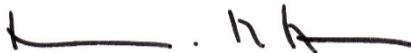
Es gibt im geltenden Recht bereits ausreichend Möglichkeiten, um auf betrieblicher Ebene spezifische Lösungen zu finden. Es ist aus Sicht der GRÜNEN zudem absurd, wenn die materiellen Bestimmungen zu den Arbeits- und Ruhezeiten zwar weiterhin bestehen, die Arbeitszeiten aber nicht mehr erfasst würden. Es würde den Vollzugsorganen unmöglich sein zu überprüfen, ob die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die GRÜNEN stellen daher die Vollzugstauglichkeit grundsätzlich in Frage.

### Fazit

Das Schweizer Arbeitsrecht ist auch im internationalen Vergleich sehr liberal ausgestaltet. Noch bevor dazu fundierte Erkenntnisse über die letzten Deregulierungen vorliegen, wird mit den beiden Vorlagen eine einseitige Demolierung des Arbeitsschutzes betrieben. Dabei lässt das heutige Arbeitsgesetz eine Fülle an flexiblen Arbeitsformen zu – und niemand dürfte ernstlich behaupten, verglichen mit dem Ausland seien die Arbeitszeiten in der Schweiz zu kurz oder unflexibel. Es braucht daher keinen Angriff auf den Arbeitnehmendenschutz, weshalb wir die vorliegende Revision mit Nachdruck ablehnen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, auf die Vorlage zu verzichten. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Regula Rytz  
Präsidentin



Urs Scheuss  
stv. Generalsekretär

Grüne / Les Verts / I Verdi  
Waisenhausplatz 21 | 3011 Bern